



Veska Pensionskasse
Caisse de pension

Reglement der Veska Pensionskasse

Ausgabe 1. April 2018

Stand 1. Januar 2019

Veska Pensionskasse
Jurastrasse 9
5000 Aarau

Stiftung der Vereinigung
H+ Die Spitäler der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Begriffe	1
Art. 2	Zweck / Verhältnis zum BVG	2
Art. 3	Kreis der Versicherten	2
Art. 4	Beginn der Versicherung / Gesundheitlicher Vorbehalt	3
Art. 5	Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung	4
Art. 6	Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn	4
Art. 7	Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten	5
Art. 8	Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	5
Art. 9	Information der Versicherten und Rentner	5
Art. 10	Abtretung, Verpfändung	6
Art. 11	Wohneigentumsförderung: Verpfändung	6
Art. 12	Wohneigentumsförderung: Vorbezug	6
Art. 13	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	7
Art. 14	Vorbezugskonto	7

II. FINANZIERUNG

Art. 15	Beiträge	8
Art. 16	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf	8
Art. 16bis	Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt	9
Art. 17	Arbeitgeberbeitragsreserve	9
Art. 18	Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung	9

III. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19	Art der Leistungen	11
Art. 19a	Leistungsanspruch in besonderen Fällen	11
Art. 20	Auszahlung der Renten	11
Art. 21	Kapitalabfindung	11
Art. 22	Kürzung von Leistungen	11
Art. 23	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	13

B. Altersleistungen

Art. 24	Altersguthaben	13
Art. 25	Altersrente und Alters-Kinderrente	13
Art. 26	Flexibler Altersrücktritt, Teil-Altersrente	14

C. Invalidenleistungen

Art. 27	Invalidität	14
Art. 28	Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente	15
Art. 29	Temporäre Invaliden-Zusatzrente	16

D. Hinterlassenenleistungen

Art. 30	Ehegattenrente	16
Art. 31	Temporäre Ehegatten-Zusatzrente	16
Art. 32	Rente an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 33	Waisenrente	17
Art. 34	Waisen-Zusatzrente	17
Art. 35	Todesfallkapital	18

E. Leistungen beim Austritt

Art. 36	Freizügigkeitsleistung	18
Art. 37	Überweisung der Freizügigkeitsleistung	19

IV. ORGANISATION

Art. 38	Stiftungsorgan	20
Art. 39	Stiftungsrat	20
Art. 40	Auflösung und Abschluss des Anschlussvertrages	21
Art. 41	Verwaltungskosten	21
Art. 42	Geschäftsstelle / Rechnungsjahr	21
Art. 43	Kontrolle und Unterdeckung	21
Art. 44	Verantwortlichkeit	22
Art. 45	Übergangsbestimmungen für die beitragsfreien Personen	22

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46	Rechtsstreitigkeiten	23
Art. 47	Reglementsänderungen	23
Art. 48	Auflösung und Liquidation	23
Art. 49	Inkrafttreten	23

ANHANG 1	Versicherungspläne	24
-----------------	--------------------	----

ANHANG 2	Zusatz-Risikoversicherung	25
-----------------	---------------------------	----

ANHANG 3	Wählbare Parameter	26
-----------------	--------------------	----

ANHANG 4	Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist	27
-----------------	--	----

BEILAGE:	Aktuelle Wertangaben, Erläuterungen	30
-----------------	-------------------------------------	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriffe

1 Das vorliegende Reglement versteht unter:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. (Die Bestimmungen befinden sich im BVG und im Obligationenrecht.)
Arbeitgeber	H+ Die Spitäler der Schweiz (vormals Veska) und deren Mitglieder, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) für dessen Personal, andere Verbände und Organisationen, die im Gesundheitswesen oder Sozialbereich tätig sind und mit denen ein Anschlussvertrag abgeschlossen worden ist, vgl. Anhang 3.
Versicherte	Männliche und weibliche Arbeitnehmer, welche zu einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem ein Anschlussvertrag mit der Veska Pensionskasse besteht, vergl. Anhang 3.
Rentner	Personen, die von der Veska Pensionskasse Renten beziehen.
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.
Altersversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
Rentenalter	Für Frauen am Monatsersten nach Vollendung des 64. Lebensjahres, für Männer am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
Pläne	Die Stiftung führt verschiedene Versicherungspläne, welche im Anhang 1 detailliert aufgeführt sind. Im Anschlussvertrag wird die Zuweisung zu einem dieser Pläne geregelt. Die Zuweisung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.
Zusatz-Risikoversicherung	Die Stiftung bietet verschiedene Zusatz-Risikoversicherungen an, welche im Falle von Tod und Invalidität zusätzliche Leistungen erbringen. Die Zusatz-Risikoversicherungen sind im Anhang 2 detailliert aufgeführt. Im Anschlussvertrag wird festgehalten, ob eine Zusatz-Risikoversicherung besteht und wenn ja, welche. Zudem wird der Kreis der Mitglieder festgehalten. Diese Zuordnung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Die Stiftung kann in begründeten Fällen den Abschluss einer Zusatz-Risikoversicherung ablehnen oder die Zusatz-Risikoversicherung kündigen.

2 Nachfolgend werden alle Personenbezeichnungen in die männliche Form gesetzt. Die Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich ebenfalls für Frauen. Falls eine Bestimmung nur für Männer oder nur für Frauen gilt, wird dies entsprechend formuliert.

- 3 Personen, die im Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 2 Zweck / Verhältnis zum BVG

- 1 Unter dem Namen Veska Pensionskasse besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, mit Sitz in Aarau. Die Organisation ist in Abschnitt IV dieses Reglements geregelt. Die Versicherten und Rentner (Destinatäre) der Stiftung bilden eine Solidargemeinschaft mit einheitlichem, freiem Stiftungsvermögen.
- 2 Im Rahmen des vorliegenden Reglements versichert die Veska Pensionskasse die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 3 Die Stiftung ist in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie verpflichtet sich damit, mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu erbringen. Die Veska Pensionskasse weist die BVG-Mindestleistungen einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung in einer Schattenrechnung aus.
- 4 Die Veska Pensionskasse bemisst ihre Leistungen nach dem Grundsatz des so genannten Anrechnungsprinzips, d.h. dass sie die reglementarischen Leistungen mit den Mindestleistungen nach BVG vergleicht und den höheren Betrag auszahlt.
- 5 Der Zinssatz für die Schattenrechnung entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG.
- 6 Die Umwandlungssätze entsprechen beim Rücktritt im ordentlichen Rentenalter gemäss BVG (65 für Männer und 64 für Frauen) den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.015% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.01%.
- 7 Bei einer Auszahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEEG oder Scheidung) wird in der Schattenrechnung analog zu Art. 14 ein Vorbezugskonto BVG eröffnet und im Leistungsfall oder bei Austritt vom BVG-Altersguthaben abgezogen. Das Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.
- 8 Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform reduziert sich die BVG-Altersleistung anteilmässig.
- 9 Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEEG oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

Art. 3 Kreis der Versicherten

- 1 Als Versicherte werden diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und deren massgebender Jahreslohn (vgl. Art. 6) den im Anschlussvertrag festgehaltenen Mindestlohn übersteigt. Dieser Mindestlohn darf nicht höher sein als der Mindestlohn nach BVG (vgl. Beilage).

- 2 In die Veska Pensionskasse werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen,
 - a) die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist (wird die Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde), vorbehalten bleibt Abs. 3 oder
 - c) die das Rentenalter erreicht haben.
- 3 Wenn mehrere aufeinanderfolgende, befristete Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, dann wird der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so wird der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.
- 4 Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Art. 4 Beginn der Versicherung / Gesundheitlicher Vorbehalt

- 1 Die Aufnahme in die Veska Pensionskasse erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres.
- 2 Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Altersversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres.
- 3 Der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft wird jedem Versicherten auf dem Versicherungsausweis bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt der Versicherte das Reglement und den Anschlussvertrag als Grundlage des mit der Veska Pensionskasse abgeschlossenen Vorsorgevertrages.
- 4 Der Arbeitnehmer muss bei Eintritt in die Kasse einen von der Geschäftsstelle ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 Abs. 5 auferlegt wird. Sie kann anordnen, dass sich der Versicherte zusätzlich durch den Vertrauensarzt der Kasse untersuchen lassen muss.
5. Zeigen die Angaben auf dem eingereichten Fragebogen oder die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko an, so kann die Kasse für die Risikoversicherung einen oder mehrere Vorbehalte aussprechen. Diese Vorbehalte sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.
- 6 Steht die Invalidität oder der Todesfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Kasse dauernd auf die Mindestleistungen nach BVG gekürzt, vorbehaltlich Abs. 5 letzter Satz. Die Kürzung darf höchstens so hoch sein, dass kein versicherungstechnischer Gewinn entsteht. Ein allfälliges Todesfallkapital gemäss Art. 35 wird nicht gekürzt.
- 7 Verschweigt der Versicherte auf dem eingereichten Fragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt versicherungsrelevante Befunde oder macht er unrichtige oder unvollständige Angaben, ist die Kasse berechtigt, sämtliche Leistungen dauernd auf das gesetzliche Minimum zu kürzen. Im Leistungsfall steht der Kasse eine Frist von vier Monaten für die Mitteilung der Kürzung an die versicherte Person zu. Die Frist beginnt, wenn die Kasse zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhält, aus denen sich der Schluss auf Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.

Art. 5 Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung

- 1 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 1 zufolge anderer Gründe als Alter, Tod oder Invalidität. Es gelten dann die Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung der Veska Pensionskasse (vgl. Abschnitt III E).
- 2 Bis der Arbeitnehmer in ein neues Vorsorgeverhältnis eingetreten ist, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Veska Pensionskasse, besteht die Risikoversicherung beitragsfrei weiter.
- 3 Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet die Versicherung, wenn die Versicherungspflicht nach Art. 3 wegfällt. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung gemäss Abs. 4 dieses Artikels.
- 4 Bei unbezahlten Urlauben kann der Versicherte die Versicherung weiterführen. In diesem Fall muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden.
- 5 Der Versicherte hat beim Austritt die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für den Todes- oder Invaliditätsfall während maximal 6 Monaten - jedoch längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis - beizubehalten. In diesem Fall hat der Versicherte ab Austrittsdatum die eigenen Risikobeiträge und diejenigen des Arbeitgebers im Rahmen des bisherigen versicherten Lohnes weiter zu entrichten.

Art. 6 Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

- 1 Massgebend für den versicherten Lohn ist der AHV-pflichtige Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen; diese können im jeweiligen Anschlussvertrag näher bezeichnet werden. Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem 18-fachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV.
- 2 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 1 dieses Artikels, vermindert um einen allfälligen Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag ist in Abhängigkeit des Planes im Anhang 1 definiert. Sollte der so festgelegte versicherte Lohn kleiner sein als der gemäss BVG zu versichernde Lohn, wird er auf diesen Betrag aufgerundet (vgl. Beilage).
- 3 Der versicherte Lohn wird im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt und der Kasse gemeldet. Änderungen des versicherten Lohnes werden in der Regel nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der Lohn jedoch für die Zeitdauer von mindestens 6 Monaten um mehr als 10 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes oder wechseln Versicherte zu einem anderen Arbeitgeber, erfolgt eine Anpassung des versicherten Lohnes auch während des Kalenderjahres.
- 4 Im Anschlussvertrag kann ein tieferes Maximum für den massgebenden Jahreslohn als in Abs. 1 dieses Artikels festgelegt werden, wobei der obere Grenzbetrag gemäss BVG nicht unterschritten werden darf (vgl. Beilage).
- 5 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 6 Bei Teilinvaliden wird der maximal versicherte Lohn und der maximale Koordinationsbetrag entsprechend der Invaliden-Rentenberechtigung herabgesetzt.

Art. 7 Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten

- 1 Die Versicherten, Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehungen zur Veska Pensionskasse betreffen, der Geschäftsstelle (vgl. Art. 42) vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.
- 2 Die Versicherten haben der Geschäftsstelle Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und des WEFG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3 Rentner und Hinterlassene sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jeweils unverzüglich die für die exakte Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen, wie Änderung der Wohnadresse, des Zivilstands oder der Familienverhältnisse, mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, periodisch von den Rentnern persönlich unterzeichnete Anträge für die Ausrichtung der Rente, sowie amtliche Lebens- und Zivilstandsbescheinigungen zu verlangen.
- 4 Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Geschäftsstelle alle anrechenbaren Einkünfte gemäss Art. 22 Abs. 2 melden. Sämtliche Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- 5 Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung geltend zu machen und der Geschäftsstelle hierüber Auskunft zu erteilen.

Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers

- 1 Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:
 - a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie den für den Arbeitnehmer massgebenden Plan und die Zusatz-Risikoversicherung.
 - b) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird, und ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt.
 - c) Jeweils die massgebenden Jahreslöhne sowie die Höhe des allfälligen Koordinationsbetrages.
 - d) Versicherungsfälle wie Alterspensionierung, Invalidität und Tod.
 - e) Die Heirat (mit Datum) von versicherten Arbeitnehmern.
- 2 Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

Art. 9 Information der Versicherten und Rentner

- 1 Auf dem Versicherungsausweis teilt die Veska Pensionskasse dem Versicherten jährlich die für ihn massgebenden Vorsorgedaten mit, insbesondere die versicherte Freizügigkeitsleistung, auf die der Versicherte bei einem Austritt Anspruch hätte und das BVG-Altersguthaben.
- 2 Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Änderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.
- 3 Im Freizügigkeitsfall erstellt die Veska Pensionskasse dem Versicherten eine Freizügigkeitsabrechnung. Daraus müssen die Berechnungen gemäss Art. 36 ersichtlich sein.
- 4 Die Veska Pensionskasse weist den Versicherten beim Austritt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin; namentlich hat sie den Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie dieser den Vorsorgeschutz für den Todes- oder Invaliditätsfall beibehalten kann. Die Veska Pensionskasse erlässt diesbezüglich ein Merkblatt, welches an die Austretenden abgegeben wird.

- 5 Die Veska Pensionskasse erlässt bezüglich des WEFG ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.
- 6 Die Kasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über:
 - a) die Organisation und die Finanzierung
 - b) die Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 10 Abtretung, Verpfändung

- 1 Der Leistungsanspruch aus der Veska Pensionskasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 11) gemäss WEFG.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Veska Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen werden.

Art. 11 Wohneigentumsförderung: Verpfändung

- 1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 60. Altersjahres seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen. An verheiratete Versicherte ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Bei einer Pfandverwertung treten die Wirkungen des Vorbezugs ein (vgl. Art. 12).
- 2 Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die
 - a) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
 - b) Auszahlung von Vorsorgeleistungen
 - c) Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.
- 3 Bei einem Austritt muss die Veska Pensionskasse dies dem allfälligen Pfandgläubiger mitteilen. Diese Mitteilung muss darüber Auskunft geben, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

Art. 12 Wohneigentumsförderung: Vorbezug

- 1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 60. Altersjahres von der Veska Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. An verheiratete Versicherte ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt Fr. 20'000.
- 2 Mit dem Bezug wird ein Vorbezugskonto gemäss Art. 14 eröffnet, dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt (vgl. Art. 14 Abs. 5). Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Veska Pensionskasse dem Versicherten auf seinen Wunsch hin eine externe Zusatzversicherung. Die Prämie dieser Zusatzversicherung ist durch den Versicherten zu bezahlen.
- 3 Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Veska Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird oder
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
 - c) beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 4 Der Versicherte kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen in Abs. 5 dieses Artikels jederzeit zurückzahlen.
- 5 Die Rückzahlung (Mindestbetrag Fr. 10'000) ist zulässig bis:
- a) ein Jahr vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
 - c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto (vgl. Art. 14) entsprechend dem zurückbezahlten Betrag. Die Rückzahlung kann um die auf dem Vorbezugskonto aufgelaufenen Zinsen erhöht werden.
- 6 Die Veska Pensionskasse hat dem Grundbuchamt eine Pfandverwertung oder einen Bezug durch den Versicherten zu melden. Die Grundbuchgebühren und allfällige weitere Kosten trägt der Vorbezüger.

Art. 13 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden muss, so wird der ausbezahlte Betrag gleich behandelt wie der Bezug von Geldern für Wohneigentum (vgl. Art. 12).
- 2 Der Versicherte hat das Recht, Rückzahlungen zu tätigen. Diese entlasten das Vorbezugskonto (vgl. Art. 14).
- 3 Der Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, ist in Anhang 4 geregelt.

Art. 14 Vorbezugskonto

- 1 Dem Versicherten wird von der Veska Pensionskasse ein Vorbezugskonto eröffnet, wenn
- a) er einen Barbezug für Wohneigentum getätigt hat oder
 - b) ein Teil der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung einer anderen Vorsorgeeinrichtung übertragen werden musste.
- 2 Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus
- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag
 - b) dem ausbezahlten Teilbetrag der Freizügigkeitsleistung infolge einer Ehescheidung
 - c) Zins und Zinseszinsen gemäss Abs. 3 dieses Artikels
- Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto entsprechend dem zurückbezahlten Betrag.
- 3 Der Zinssatz ist der gleiche wie derjenige für die Altersguthaben.
- 4 Beträge, die das Vorbezugskonto belasten bzw. entlasten, haben keinen Einfluss auf das persönliche Beitragskonto sowie das Konto "eingebrachte Gelder" des Versicherten.
- 5 Im Falle eines Austritts wird die Freizügigkeitsleistung der Veska Pensionskasse mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Bei einer Alterspensionierung, bei Tod oder bei Invalidität werden die Leistungen der Veska Pensionskasse gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto reduziert wird. Die Höhe des Vorbezugskontos wird dem Versicherten jährlich auf dem Versicherungsausweis mitgeteilt.

II. FINANZIERUNG

Art. 15 Beiträge

- 1 Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Veska Pensionskasse einen Beitrag zu entrichten, welcher sich aus dem Risikobeitrag (Abs. 2 dieses Artikels) und den Altersgutschriften (Abs. 3 dieses Artikels) zusammensetzt. Die Höhe des Beitrages hängt vom Versicherungsplan sowie vom erreichten Alter des Versicherten ab und wird in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge pro rata zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Kasse seine Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt
 - a) wenn die Versicherung endet oder
 - b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht oder
 - c) wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht.
- 2 Die gesamten Beiträge für die Risikoversicherung, die sogenannten Risikobeiträge, sind in Abhängigkeit des Planes im Anhang 1 definiert. Liegen die Risikokosten eines einzelnen Arbeitgebers deutlich über dem Durchschnitt der übrigen Arbeitgeber, kann der Stiftungsrat für diesen Arbeitgeber höhere Risikoprämien beschliessen.
- 3 Die gesamten Beiträge für die Altersversicherung, die sogenannten Altersgutschriften, werden nur für Versicherte entrichtet, welche in die Altersversicherung aufgenommen worden sind (vgl. Art. 4 Abs. 2). Sie sind in Abhängigkeit des Planes im Anhang 1 definiert.
- 4 Die Aufteilung der Beiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Anschlussvertrag festgehalten. Der Arbeitgeber muss für jeden Versicherten mindestens 50% des Risikobeitrages und 50% der Altersgutschrift entrichten.
- 5 Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden von der Stiftung übernommen. Die Stiftung kann dafür aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses einen Beitrag erheben, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte dieser Beiträge übernehmen muss.
- 6 Der Stiftungsrat kann für die Dauer einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge beschliessen, dabei müssen die Beiträge der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sein, wie diejenigen der Versicherten.

Art. 16 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf

- 1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen sind vom Versicherten in die Veska Pensionskasse einzubringen. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.
- 2 Der Versicherte kann bei seinem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen seine Leistungen in der Veska Pensionskasse durch freiwillige Einkäufe erhöhen lassen. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass das dadurch erhöhte gesamte Altersguthaben einem Richtwert entspricht. Der Richtwert entspricht der Summe der Altersgutschriften, inklusive einem vom Stiftungsrat festgelegten Zins (siehe Anhang 3) ab Beginn der Altersversicherung bis zum Einkauf. Die Altersgutschriften werden aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes berechnet. In der Regel kann maximal ein freiwilliger Einkauf pro Kalenderjahr geleistet werden.
- 3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

- 4 Die freiwilligen Einkäufe werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.
- 5 Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die
 - a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
 - b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
 - c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
- 6 Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

Art. 16bis Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt

- 1 Vorbehalten von Abs. 2 kann sich der Versicherte zusätzlich für den vorzeitigen Altersrücktritt einkaufen. Der Einkauf darf maximal so hoch sein, dass die modellmässige Altersrente, welche der Versicherte bei der Pensionierung im Rentenalter erreichen würde, im vereinbarten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht überschritten wird. Die modellmässige Altersrente im Rentenalter wird dabei aufgrund eines Altersguthabens berechnet, welches dem massgebenden Richtwert gemäss Art. 16 Abs. 2 im Rentenalter entspricht. Die Berechnung der Altersrente im vereinbarten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie derjenige für die Berechnung des Richtwertes gemäss Art. 16 Abs. 2. Die Einkaufsberechnung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen versicherten Lohnes. Im Übrigen gelten für diesen Einkauf die Bestimmungen von Art. 16 sinngemäss.
- 2 Bevor der Versicherte einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt macht, ist der maximale freiwillige Einkauf gemäss Art. 16 vorzunehmen.
- 3 Geht der Versicherte, der einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt geleistet hat und der darum ein Altersguthaben aufweist, welches über dem Richtwert gemäss Art. 16 Abs. 2 liegt, später als im vereinbarten Zeitpunkt in Pension, so darf seine Altersrente um höchstens 5% höher sein als diejenige, die er ohne Berücksichtigung dieser Einkäufe beim Altersrücktritt im Rentenalter erreichen würde. Die Berechnung der mutmasslichen Altersrente erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie derjenige für die Berechnung des Richtwertes gemäss Art. 16 Abs. 2. Der nicht verwendete Teil der Zuzatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt verfällt der Pensionskasse.

Art. 17 Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung der Veska Pensionskasse durch freiwillige Vorauszahlung in der Veska Pensionskasse eine Reserve bilden, aus der von ihm geschuldete Beiträge entnommen werden können. Diese Arbeitgeberbeitragsreserven werden für jeden Arbeitgeber gesondert ausgewiesen und angemessen verzinst. Sie können mit Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers im Rahmen des Stiftungszwecks auch anders verwendet werden.

Art. 18 Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung

- 1 Dieser Artikel gilt nur für Versicherte, welche gemäss Anschlussvertrag zu den Mitgliedern einer Zusatz-Risikoversicherung gehören und für deren Arbeitgeber.

- 2 Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Veska Pensionskasse einen Risikobeitrag für die Zusatz-Risikoversicherung zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird für jeden Arbeitgeber versicherungstechnisch, unter Berücksichtigung des Planes sowie der gewählten Zusatz-Risikoversicherung, bestimmt und im Anschlussvertrag festgehalten. Die Beiträge werden in Monatsraten zur Zahlung fällig. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge pro rata zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Kasse seine Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt:
- a) wenn die Versicherung endet oder
 - b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht.
- 3 Die Aufteilung der Beiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Anschlussvertrag festgehalten. Der Arbeitgeber muss mindestens 50% dieser Beiträge entrichten.

III. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Art der Leistungen

- 1 Im Rahmen des Reglements versichert die Veska Pensionskasse folgende Leistungen:
 - a) Altersrenten mit Kinderrenten
 - b) Invalidenrenten mit Kinderrenten
 - c) Ehegattenrenten und Renten an den geschiedenen Ehegatten
 - d) Waisenrenten
 - e) Todesfallkapitalien
 - f) Freizügigkeitsleistungen
- 2 Für Versicherte, welche gemäss Anschlussvertrag zu den Mitgliedern einer Zusatz-Risikoversicherung gehören, versichert die Veska Pensionskasse folgende zusätzlichen Leistungen:
 - a) Temporäre Invaliden-Zusatzrenten
 - b) Temporäre Ehegatten-Zusatzrenten
 - c) Waisen-Zusatzrenten

Art. 19a Leistungsanspruch in besonderen Fällen

Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf die Mindestleistungen nach BVG.

Art. 20 Auszahlung der Renten

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in monatlichen, auf ganze Franken gerundeten Raten ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rate noch ganz ausbezahlt. Die Veska Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen durch Zahlung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

Art. 21 Kapitalabfindung

- 1 Eine Rente wird durch eine Kapitalabfindung abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente aus der Veska Pensionskasse weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt (vgl. Beilage).
- 2 Ein Versicherter kann sich vorbehaltlich Art. 16 Abs. 6 seine Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapitalabfindung auszahlen lassen. Er hat dies der Kasse mindestens drei Monate vor dem effektiven Bezug des Kapitals schriftlich bekannt zu geben, wobei der Ehegatte schriftlich zustimmen muss. Die maximale Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Altersguthaben, in diesem Falle werden keine Alters- und Hinterlassenenleistungen mehr ausgerichtet. Bei teilweiser Kapitalabfindung werden die verbleibenden Alters- und Hinterlassenenleistungen aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet. Die Kasse erlässt ein Merkblatt betreffend die Folgen einer Kapitalabfindung, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.

Art. 22 Kürzung von Leistungen

- 1 Die Veska Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

- 2 Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen werden insbesondere folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:
 - a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten
 - b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - d) Bei Bezügern von Invalidenleistungen: Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, wobei das hypothetische Resterwerbseinkommen dem IV-rechtlich festgelegten Invalideneinkommen entspricht.
- 3 Kapitaleistungen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels werden zu ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Ebenso nicht angerechnet wird ein Zusatzesinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erzielt wird.
- 4 Nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV werden Invalidenleistungen nur dann gekürzt, wenn sie zusammentreffen mit:
 - a) Leistungen der Unfallversicherung;
 - b) Leistungen der Militärversicherung; oder
 - c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- 5 Die Veska Pensionskasse erbringt die Leistungen nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.
- 6 Die gekürzten Leistungen der Veska Pensionskasse dürfen nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten reglementarischen Leistungen.
- 7 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- 8 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die Veska Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- 9 Die Veska Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 10 Die Veska Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts), Artikel 37 UVG (Unfallversicherungsgesetz), Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG (Militärversicherungsgesetz) oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben. Insbesondere gleicht die Veska Pensionskasse Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.
- 11 Versicherte oder deren Hinterlassene sind verpflichtet, allfällige Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Veska Pensionskasse an diese abzutreten.
- 12 Die Veska Pensionskasse kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. In Härtefällen kann die Veska Pensionskasse auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.

Art. 23 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

- 1 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Veska Pensionskasse der Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.
- 2 Die Veska Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 1.

B. Altersleistungen

Art. 24 Altersguthaben

- 1 Die Altersgutschriften (vgl. Art. 15 Abs. 3) werden auf dem Alterskonto des Versicherten sparkassenmässig angesammelt und ergeben samt Zins und Zinseszins das jeweilige Altersguthaben.
- 2 Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Die Altersgutschrift des laufenden Jahres wird ohne Zins zum Altersguthaben dazugeschlagen.
- 3 Der Zinsfuss wird vom Stiftungsrat festgesetzt.
- 4 Tritt ein Versicherungsfall ein oder verlässt der Versicherte die Veska Pensionskasse während des laufenden Jahres, so muss sie dem Alterskonto folgendes gutschreiben:
 - a) den Zins nach Abs. 3 dieses Artikels anteilmässig berechnet bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes
 - b) die unverzinsten Altersgutschriften bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Austritt des Versicherten.
- 5 Tritt ein Versicherter während des Jahres ein, so muss die Veska Pensionskasse am Jahresende seinem Alterskonto folgendes gutschreiben:
 - a) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung
 - b) den Zins auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung ab Überweisungsdatum
 - c) die unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem der Versicherte der Veska Pensionskasse angehörte.
- 6 Die Veska Pensionskasse muss das Altersguthaben eines Invaliden für den Fall einer Reaktivierung weiterführen. Das Altersguthaben des Invaliden ist zu verzinsen. Der Zinsfuss entspricht demjenigen von Abs. 3 dieses Artikels. Als versicherter Lohn ist der letzte versicherte Lohn massgebend.
- 7 Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Veska Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil gemäss Abs. 6 dieses Artikels. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

Art. 25 Altersrente und Alters-Kinderrenten

- 1 Hat ein Versicherter das Rentenalter erreicht, so hat er Anspruch auf eine Altersrente (vgl. auch Art. 21 Abs. 2).
- 2 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit einem Umwandlungssatz von 6.0%.

- 3 Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der von der Veska Pensionskasse ausgerichteten Altersrente. Diese Bestimmung gilt auch bei einer Pensionierung nach Art. 26. Die maximale Höhe der Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 50% der maximalen AHV-Altersrente
- 4 Die Altersrente wird bis zum Tod des Rentners ausbezahlt. Allfällige Kinderrenten werden dann durch Waisenrenten abgelöst.

Art. 26 Flexibler Altersrücktritt, Teil-Altersrente

- 1 Die Versicherten können sich frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen. Voraussetzung ist, dass das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 2 dieses Artikels (vgl. auch Art. 21 Abs. 2).
- 2 Der Umwandlungssatz von 6.0% wird bei einer vorzeitigen Pensionierung für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs um 0.015% (0.18% pro Jahr) herabgesetzt.
- 3 Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Ausrichtung der vorzeitigen Altersrente bis längstens zum Rentenalter aufzuschieben. In diesem Fall wird das bis zum Altersrücktritt erworbene Altersguthaben der Veska Pensionskasse gemäss Art. 24 Abs. 3 weiter verzinst. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zu Beginn der Altersrentenzahlung erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 2 dieses Artikels, wobei der Beginn der Altersrentenzahlung massgebend ist.
- 4 Wird das Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte den Altersrentenbezug längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Für jeden Monat des Rentenaufschubs erhöht sich der Umwandlungssatz von 6.0% um 0.01% (0.12% pro Jahr).
- 5 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sein Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 60. Altersjahres dauernd um mindestens 40% der Normalarbeitszeit des Arbeitgebers herabgesetzt wird.
- 6 Die Höhe der Teil-Altersrente wird aufgrund des wegfallenden versicherten Lohnes gleich berechnet wie die vorzeitige Altersrente. Wird dem Versicherten eine Teil-Altersrente zugesprochen, so teilt die Veska Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer vorzeitigen Pensionierung. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.
- 7 Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.

C. Invalidenleistungen

Art. 27 Invalidität

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Veska Pensionskasse versichert war.

- 4 Sofern die massgebende Invalidität bis zum 31.12.2006 eingetreten ist, hat der Versicherte Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu zwei Dritteln invalid ist;
 - b) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist.
- 5 Sofern die massgebende Invalidität ab dem 1.1.2007 eingetreten ist, gelten die gleichen Rentenstufen wie bei der IV. Ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
 - d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.

Art. 28 Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente

- 1 Die volle Invalidenrente entspricht 6.0% des massgebenden Altersguthabens.
- 2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus
 - a) dem Altersguthaben (inkl. Zinsen), das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
 - b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.
 - c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss lit. a) und b) dieses Absatzes für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem Zinssatz für die Altersguthaben gemäss Art. 24 Abs. 3, ab dem Folgejahr beträgt der Zinssatz für die Hochrechnung 2.5%. Vorbehalten bleibt Abs. 9.
- 3 Im Falle einer teilweisen Invalidität wird bei späterer voller Invalidität oder beim Altersrücktritt neben der bisherigen Teilrente eine aufgrund des verbleibenden versicherten Lohnes berechnete zusätzliche Rente ausgerichtet.
- 4 Der Teilinvalid bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.
- 5 Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente.
- 6 Der Anspruch auf Invalidenrenten beginnt mit demjenigen der staatlichen IV. Er wird aufgeschoben, solange der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld ausbezahlt wird. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.
- 7 Ist die Veska Pensionskasse vorleistungspflichtig, werden die Leistungen auf das BVG beschränkt.
- 8 Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität.
- 9 Liegen die Risikokosten eines einzelnen Arbeitgebers deutlich über dem Durchschnitt der übrigen Arbeitgeber, kann der Stiftungsrat - auf Antrag des Arbeitgebers - für diesen Arbeitgeber den in Abs. 2 lit. c festgelegten Zinssatz herabsetzen oder auch beschliessen, dass für diesen Arbeitgeber bei der Berechnung des massgebenden Altersguthabens keine Zinsen gemäss Abs. 2 lit. c berücksichtigt werden.

Art. 29 Temporäre Invaliden-Zusatzrente

- 1 War der Invalidenrentner bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente, wenn
 - a) er gemäss Art. 27 Anspruch auf eine Invalidenrente hat und
 - b) er das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
 - c) die volle Invalidenrente zusammen mit allfälligen entsprechenden Invalidenkinderrenten kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.
- 2 Die Höhe der vollen Invaliden-Zusatzrente ist abhängig von der Zusatz-Risikoversicherung und ist im Anhang 2 aufgeführt.
- 3 Die Festsetzung des Invaliditätsgrades und die Rentenabstufung erfolgen analog zu Art. 27.
- 4 Der Anspruch auf die Invaliden-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Invalidenrentner das Rentenalter erreicht.

D. Hinterlassenenleistungen

Art. 30 Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) mit dem verstorbenen Versicherten gemeinsame Kinder hat oder
 - c) das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.
- 3 Die Ehegattenrente beträgt 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- bzw. vollen Invalidenrente (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente) des Verstorbenen.
- 4 Ist der überlebende Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes volle Jahr über dem Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 5% gekürzt. Die Kürzung beträgt im Maximum 50%. Die Mindestleistungen gemäss BVG dürfen nicht unterschritten werden.
- 5 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Lohnnachgenusses. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten (inkl. temporäre Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet.

Art. 31 Temporäre Ehegatten-Zusatzrente

- 1 War der verstorbene Versicherte oder Invalidenrentner Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, wenn
 - a) er Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 30 hat und
 - b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
 - c) die Ehegattenrente zusammen mit allfälligen Waisenrenten kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.
- 2 Die Höhe der Ehegatten-Zusatzrente ist abhängig von der Zusatz-Risikoversicherung. Sie wird im Anhang 2 definiert.

- 3 Der Anspruch auf die Ehegatten-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Ehegattenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.
- 4 Eine allfällige Kürzung gemäss Art. 30 Abs. 4 gilt für die Ehegatten-Zusatzrente sinngemäss.

Art. 32 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines geschiedenen Ehegatten bezüglich Ehegattenrente bzw. Ehegatten-Abfindung (vgl. Art. 30 Abs. 1 bzw. 2) dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
 - b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV/IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde der Unterstützungsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 33 Waisenrente

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Verstorbene vorwiegend aufgekommen ist.
- 3 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens aber nach Ablauf des Lohnnachgenusses. Er erlischt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 4 Die Waisenrente beträgt 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. vollen Invalidenrente.

Art. 34 Waisen-Zusatzrente

- 1 War der verstorbene Versicherte oder Invalidenrentner Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung und wird bei seinem Tode keine Ehegattenrente fällig, haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf eine Waisen-Zusatzrente, wenn
 - a) sie Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 33 haben und
 - b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
 - c) die Waisenrente kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.
- 2 Die Höhe der Waisen-Zusatzrente ist im Anhang 2 aufgeführt.
- 3 Der Anspruch auf die Waisen-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Waisenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Waisenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

Art. 35 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein unverheirateter Versicherter (z.B. alleinerziehende Person) oder ein verheirateter Versicherter, dessen Ehegatte keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, wird ein Todesfallkapital fällig.
- 2 Bei Fehlen eines Ehegatten sind folgende Personen - vorbehältlich Art. 35 Abs. 3 - anspruchsberechtigt:
 - a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a die Kinder des Verstorbenen oder die Eltern.
- 3 Allfällige begünstigte Personen gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe a müssen der Veska Pensionskasse vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, gibt es keine begünstigten Personen gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe a. Ohne schriftliche Mitteilung, geht das Todesfallkapital an die Kinder und bei deren Fehlen an die Eltern der verstorbenen Person.
- 4 Nicht rentenberechtigte Ehegatten sowie begünstigte Personen gemäss Art. 35 Abs. 2 Buchstabe a haben insgesamt Anspruch auf 75% des angesammelten Altersguthabens, mindestens jedoch auf Fr. 30'000. Von diesem Betrag wird eine allfällige Abfindung an den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 30 Abs. 2 in Abzug gebracht. Die übrigen anspruchsberechtigten Personen erhalten insgesamt ein Todesfallkapital in der Höhe von 50% des angesammelten Altersguthabens, mindestens jedoch Fr. 10'000. Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, dann wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 5 Sind keine bezugsberechtigten Personen gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorhanden, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt. Ebenfalls kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 2 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

E. Leistungen beim Austritt

Art. 36 Freizügigkeitsleistung

- 1 Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Veska Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist (frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt bzw. frühestens 30 Tage nach Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5 Abs. 5) ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.
- 2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben beim Austritt (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Abs. 3 dieses Artikels (Art. 17 FZG) abzüglich einem allfälligen Vorbezugskonto. Die Freizügigkeitsleistung entspricht zudem mindestens dem BVG-Altersguthaben beim Austritt (Art. 18 FZG) reduziert um ein allfälliges Vorbezugskonto gemäss Art. 2 Abs. 7.
- 3 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die in die Kasse eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwilligen Einkäufe samt Zinsen und
 - b) die vom Versicherten reglementarisch an die Kasse geleisteten Arbeitnehmerbeiträge für die Altersversicherung mit Zinsen samt einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über 20, höchstens aber von 100%.

Beiträge, bei denen der Versicherte zu seinen eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat (Art. 5 Abs. 4 und 5), sind nicht zuschlagsberechtigt. Der Zinssatz in lit. a und lit. b entspricht dem Zinssatz nach FZG. Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

- 4 Hat die Veska Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung erbracht und muss sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, so ist die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung der Veska Pensionskasse soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 37 Überweisung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Veska Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Ist die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so muss der Versicherte der Veska Pensionskasse mitteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Der Versicherte muss diese Mitteilung innerhalb eines Monats nach Austritt abgeben. Ist keine Mitteilung erfolgt, wird die Freizügigkeitsleistung nach Ablauf von sechs Monaten nach Austritt an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung gibt die Veska Pensionskasse an:
 - a) das BVG-Altersguthaben;
 - b) die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres;
 - c) die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1.1.1995;
 - d) für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben, die erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit;
 - e) in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber für Scheidung nach dem 1.1.2017);
 - f) ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und den Zeitpunkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 1.1.2017), ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - g) ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung verpfändet hat.
- 4 Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG) oder
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr unterstehen oder
 - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

IV. ORGANISATION

Art. 38 Stiftungsorgan

Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 39 Stiftungsrat

- 1 Das paritätische Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind.
- 2 Die Arbeitgebervertreter werden auf Antrag des Stiftungsrates vom Vorstand der "H+ Die Spitäler der Schweiz" gewählt.
- 3 Ein Arbeitnehmervertreter wird vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) bestimmt. Die zwei übrigen Arbeitnehmervertreter sind Mitglieder von Berufsverbänden im Gesundheitswesen oder Versicherte der Veska Pensionskasse.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Notwendige Ersatzwahlen sind innert drei Monaten durchzuführen.
- 5 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit allen in Art. 1 genannten Arbeitgebern erfolgt in der Regel der Austritt aus dem Stiftungsrat.
- 6 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Insbesondere muss der Präsident nicht abwechslungsweise ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sein.
- 7 Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement. Er vertritt die Stiftung nach aussen.
- 8 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement für die Vermögensverwaltung. Das Vermögen muss so verwaltet werden, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind, unter Einhaltung der Anlagevorschriften des BVG.
- 9 Der Stiftungsrat bestimmt die Errichtung einer Geschäftsstelle.
- 10 Der Stiftungsrat besammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Übrigen können zwei Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 11 Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, sofern mindestens zwei Arbeitnehmer- und zwei Arbeitgebervertreter anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr für Reglementsänderungen gemäss Art. 47.
- 12 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern solche einstimmig gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.
- 13 Kommt im Stiftungsrat eine Entscheidung nicht zustande, die für den Fortbestand der Stiftung oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigerweise zu treffen ist, so hat der Stiftungsrat dieses Traktandum innert tunlicher Frist erneut zu behandeln. Sofern keine Entscheidung zustande kommt, so wird der Stichtscheid von einer vom Stiftungsrat zu bestimmenden Schiedsperson gefällt. Kommt bezüglich der Schiedsperson ebenfalls keine Einigung zustande, so wird diese von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

14 Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 40 Auflösung und Abschluss des Anschlussvertrages

- 1 Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung des Anschlussvertrages haben gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften im Einverständnis mit dem Personal zu erfolgen.
- 2 Löst der Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit der Veska Pensionskasse auf, wechseln die Rentenbezüger zur neuen Vorsorgeeinrichtung, sofern der Stiftungsrat mit dem Arbeitgeber keine andere Lösung vereinbart. Mit der Auflösung des Anschlussvertrages erlöschen sämtliche Ansprüche sowohl des Arbeitgebers als auch der Versicherten und Rentner gegenüber der Veska Pensionskasse.

Art. 41 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sowie von der Stiftung angeordnete ärztliche Untersuchungen werden von der Stiftung übernommen.

Art. 42 Geschäftsstelle / Rechnungsjahr

- 1 Die vom Stiftungsrat bestimmte Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung der Veska Pensionskasse. Der Stiftungsrat bestimmt den Geschäftsleiter.
- 2 Die Geschäftsstelle ist befugt, alle die Veska Pensionskasse betreffenden Fälle gemäss diesem Reglement zu behandeln. Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten, den Arbeitgebern und den Bezugsberechtigten unter Aufsicht des Stiftungsrates.
- 3 Die Geschäftsstelle zeichnet kollektiv zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Geschäftsleiter, sein Stellvertreter, der Stiftungsratspräsident sowie der Vizepräsident des Stiftungsrates.
- 4 Die Geschäftsstelle ist für eine angemessene Information der Versicherten zuständig.
- 5 Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Art. 43 Kontrolle und Unterdeckung

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52c BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen.
- 3 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Veska Pensionskasse
 - a) zusätzliche Beiträge erheben;
 - b) die Verzinsung der Altersguthaben unter den BVG-Mindestzinssatz senken;
 - c) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den Rentnern einen Beitrag erheben bzw. die Renten herabsetzen;
 - d) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz unterschreiten.

- 4 Der Bericht der Revisionsstelle und der Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Die Versicherten und die Arbeitgeber sind in geeigneter Form darüber zu informieren.

Art. 44 Verantwortlichkeit

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung, der Kontrolle und der technischen Überprüfung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Veska Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 2 Die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

Art. 45 Übergangsbestimmungen für die beitragsfreien Personen

Für die Versicherten am 1. Januar 2017, welche am 31. Dezember 1997 beitragsfreie freiwillige Versicherte der Kasse gewesen sind, gilt Art. 26. Abs. 3 dieses Reglementes sinngemäss.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Rechtsstreitigkeiten

- 1 Über Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern, Versicherten, Rentnern und anderen Anspruchsberechtigten einerseits und der Veska Pensionskasse andererseits, welche nicht intern gelöst werden können, entscheidet das zuständige kantonale Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.

Art. 47 Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit der Einladung zuzustellenden schriftlichen Antrags und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 48 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Stiftung sind die Bestimmungen des FZG und der Stiftungsurkunde massgebend. Insbesondere haben die Versicherten bei einer Gesamt- oder Teilliquidation der Kasse neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung einen individuellen oder einen kollektiven Anspruch auf die freien Mittel der Kasse. Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, welches zu Veräusserungswerten bewertet ist, zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c) ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag auflöst und die Veska Pensionskasse nach der Auflösung weiterbesteht.

Art. 49 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 23. März 2018 auf den 1. April 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. November 2017.

Anhang 1 Versicherungspläne

Die Stiftung führt folgende Versicherungspläne: A.1, A.2, A.3, A.4, A.5, A.6, A.7, A.8, A.9, B.1, B.2.

In allen Plänen ist die Versicherungspflicht in der Veska Pensionskasse an einen im Anschlussvertrag definierten Mindestlohn geknüpft (vgl. Art. 3 Abs. 1).

Das Alter eines Versicherten ist definiert als das Kalenderjahr minus sein Geburtsjahr. Der Beginn der Altersversicherung ist in allen Plänen der 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres.

Die gesamten **Risikobeiträge** betragen vom versicherten Lohn:

Pläne A.1, A.2, A.3 je 2.2%, Plan A.4 2.9%
Pläne A.5, A.6, A.7, A.8 und A.9 je 2.0%
Pläne B.1 und B.2 je 2.6%

In allen **A-Plänen** ist der versicherte Lohn gleich definiert, aber die Altersgutschriften (vgl. Art. 15 Abs. 3) sind unterschiedlich hoch. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 6 Abs. 1, d.h. es erfolgt kein Koordinationsabzug bzw. der Koordinationsbetrag beträgt Fr. 0.

Die Altersgutschriften betragen in % des versicherten Lohnes:

Alter	Altersgutschrift			
	Plan A.1	Plan A.2	Plan A.3	Plan A.4
18-24	0 %	0 %	0 %	0 %
25-51	11 %	12 %	12 %	16 %
52-64/65	13 %	13 %	14 %	19 %

Alter	Altersgutschrift				
	Plan A.5	Plan A.6	Plan A.7	Plan A.8	Plan A.9
18-24	0%	0%	0 %	0 %	0 %
25-29	6%	6%	5%	5%	5%
30-34	8%	6%	5 %	5 %	5 %
35-44	10%	9%	8 %	8 %	8 %
45-54	12%	13%	11 %	11 %	12 %
55-64/65	14%	15%	13 %	14 %	14 %

In allen **B-Plänen** sind die Altersgutschriften gleich definiert, aber der versicherte Lohn ist unterschiedlich festgelegt.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 6 Abs. 1 vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss BVG im Plan B.1 bzw. um den halben Koordinationsbetrag gemäss BVG im Plan B.2 (vgl. Beilage). Im Anschlussvertrag kann für Teilzeitangestellte ein tieferer Koordinationsbetrag festgelegt werden.

Die Altersgutschriften betragen in % des versicherten Lohnes:

Alter	Altersgutschrift
18-24	0 %
25-34	8 %
35-44	11 %
45-54	16 %
55-64/65	19 %

Anhang 2 Zusatz-Risikoversicherung

Die Stiftung bietet zwei Zusatz-Risikoversicherungen an: Zusatz 1 und Zusatz 2.

Es besteht ein Anspruch auf eine

Invaliden-Zusatzrente, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 29 Abs. 1 erfüllt sind, wobei der Grenzwert gemäss Art. 29 Abs. 1 Lit. c) 40% (im Zusatz 1) bzw. 60% (im Zusatz 2) des letzten versicherten Lohnes beträgt. Die Höhe der vollen Invaliden-Zusatzrente wird so bestimmt, dass die vollen Invaliden- und Invalidenkinderrenten zusammen mit der Invaliden-Zusatzrente 40% (im Zusatz 1) bzw. 60% (im Zusatz 2) des letzten versicherten Lohnes beträgt.

Ehegatten-Zusatzrente, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 31 Abs. 1 erfüllt sind, wobei der Grenzwert gemäss Art. 31 Abs. 1 Lit. c) 40% (im Zusatz 1) bzw. 60% (im Zusatz 2) des letzten versicherten Lohnes beträgt. Die Höhe wird so bestimmt, dass die Ehegatten- und Waisenrenten zusammen mit der Ehegatten-Zusatzrente 40% (im Zusatz 1) bzw. 60% (im Zusatz 2) des letzten versicherten Lohnes beträgt.

Waisen-Zusatzrente, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 34 Abs. 1 erfüllt sind, wobei der Grenzwert gemäss Art. 34 Abs. 1 Lit. c) 10% bzw. bei Vollwaisen 20% des letzten versicherten Lohnes beträgt. Die Höhe wird so bestimmt, dass die Waisenrenten zusammen mit der Waisen-Zusatzrente 10% bzw. bei Vollwaisen 20% des letzten versicherten Lohnes beträgt.

Art. 22 «Kürzung von Leistungen» gilt auch für die Leistungen der Zusatz-Risikoversicherung.

Anhang 3 Wählbare Parameter

Im Anschlussvertrag können bzw. müssen folgende Parameter festgelegt werden:

- Die Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zu einem bestimmten Plan muss definiert sein (vgl. auch Art. 1).
- Falls eine Zusatz-Risikoversicherung bestehen soll, muss dies festgehalten sein, insbesondere muss festgelegt sein, welche der möglichen Zusatz-Risikoversicherungen bestehen (vgl. auch Art. 1).
- Der Mindestlohn muss definiert sein (vgl. auch Art. 3 und Anhang 1).
- Falls ein Maximum für den versicherten Lohn existiert, muss dieses festgehalten sein (vgl. auch Art. 6).
- Die Aufteilung der Beiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge muss festgehalten sein (vgl. auch Art. 15 und Art. 18).
- Der Zinssatz für die Berechnung von freiwilligen Einkäufen beträgt 2.0% mit Ausnahme Plan A.4; dort beträgt er 1.5% (vergl. auch Art. 16 Abs. 2).
- Falls eine Zusatz-Risikoversicherung abgeschlossen wurde, wird die Höhe des entsprechenden Risikobeitrages festgehalten (vgl. auch Art. 18).
- Falls für Teilzeitangestellte ein tieferer Koordinationsbetrag gelten soll, muss die Höhe definiert werden (vgl. auch Anhang 1).
- Ein allfälliger Verzicht auf einen Hochrechnungszinssatz (vgl. auch Art. 28 Abs. 8).

Anhang 4 Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist

1 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

2 Kinder- und Waisenrenten

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

3 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens mit dem bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens. Die Kürzung der Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4 Anpassung der Invaliden-Zusatzrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 19 BVV2)

Eine allfällige Invalidenzusatz-Rente wird ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, angepasst. Massgebend sind das Reglement und die Zusatzversicherung bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente.

5 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so werden die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente zusätzlich um die zu viel bezahlten Renten gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

6 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz, mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde, und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

7 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG, mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

8 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

9 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

10 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung des freiwilligen Einkaufs

Bei der Berechnung des maximal möglichen freiwilligen Einkaufs reduziert sich dieser um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

11 Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

Beilage Aktuelle Wertangaben, Erläuterungen

Gültig seit 1.1.2019:

Der Koordinationsbetrag gemäss BVG beträgt Fr. 24'885.

Art. 3 Abs. 1

Der Mindestlohn nach BVG zur Aufnahme in die Pensionskasse beträgt Fr. 21'330.

Art. 6 Abs. 2

Der gemäss BVG zu versichernde Lohn entspricht dem Teil des Jahreslohnes zwischen Fr. 24'885 und Fr. 85'320. Falls der Jahreslohn grösser als Fr. 21'330 ist, wird der gemäss BVG zu versichernde Lohn mindestens auf Fr. 3'555 aufgerundet. Der maximale koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt somit Fr. 60'435 (Fr. 85'320 minus Fr. 24'885).

Art. 6 Abs. 4

Der obere Grenzbetrag gemäss BVG entspricht Fr. 85'320.

Art. 21 Abs. 1

Die einfache minimale AHV-Altersrente beträgt Fr. 14'220 pro Jahr.

Hinweis:

Der Koordinationsbetrag nach BVG (das heisst der untere Grenzlohn nach Art. 8 Abs. 1 BVG) beträgt Fr. 24'885. Bei teilinvaliden Personen werden die Grenzwerte nach Art. 6 Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme des minimalen koordinierten Lohnes) sowie der Koordinationsbetrag nach BVG entsprechend der Rentenstufe herabgesetzt (bei einer Viertelrente auf dreiviertel, bei einer halben Rente auf die Hälfte und bei einer Dreiviertelrente auf ein Viertel des Wertes).